

## Hinweise zur **Regattateilnahme auf dem Bodensee**

erteilt von

Thomas Burger

Amt für Bürgerservice, Schifffahrt und Verkehr

Landratsamt Bodenseekreis

Glärnischstraße 1 - 3, Raum E 21b

88045 Friedrichshafen

E-Mail: [thomas.burger@bodenseekreis.de](mailto:thomas.burger@bodenseekreis.de)

Tel: 07541 204-5351

Mobil: 0159 04204076

Fax: 07541 204-7351

siehe auch: <http://www.bodenseekreis.de/verkehr-wirtschaft/schifffahrt.html>

1. An Regatten dürfen Schiffe und Crew teilnehmen, auch wenn Sie weder über das Bodenseeschifferpatent/Gastpatent und/oder ein nicht der Bodenseeschifffahrtsordnung entsprechendes Schiff verfügen. Gleiches gilt für Trainingsfahrten vor der Regatta. Bei kleineren Regatten ist dies ein Zeitraum von einem Tag, bei größeren wie EM oder WM auch bis zu vier Tage Training. Nach der Regatta darf ohne Erfüllung der üblichen Voraussetzungen nicht mehr gesegelt werden.

Es werden also weder die Zulassung oder Zulassungsfähigkeit der Außenbordmotoren geprüft, noch die sonstigen technischen Anforderungen der Bodenseeschifffahrtsordnung.

Die sonst erforderlichen Ausrüstungsgegenstände <http://www.bodenseekreis.de/verkehr-wirtschaft/schifffahrt/bootszulassung/mindestausruestung.html> müssen nicht mitgeführt werden.

2. Das Training darf ausschließlich im zugelassenen Regattagebiet, das in der Genehmigung der Regatta definiert ist, stattfinden. Gegebenenfalls beim Veranstalter nachfragen. Bei up and down - Regatten ist dies im Normalfall höchstens ein Umkreis von 2 - 3 km rund um den potenziellen Start. Bei einer Langstreckenregatta, ist es der Bereich, in dem die spätere Regatta stattfindet.

3. Für zwei Regatten, verbunden mit einer Woche Urlaub dazwischen oder Urlaub vor bzw. nach der Regatta gilt dies alles nicht, zumindest für den Urlaubszeitraum. Einer der Crew braucht dann ein Bodenseeschifferpatent oder ein 4 Wochen gültiges Gastpatent. Das muss rechtzeitig zuvor beim LRA Bodenseekreis gegen Gebührenzahlung beantragt werden. Maximaler Gültigkeitszeitraum sind vier Wochen.

Das Schiff muss dann in allen Punkten der Bodenseeschifffahrtsordnung entsprechen. Das bedeutet u.a., dass der Motor entweder ein entsprechendes Abgaszertifikat für den Bodensee hat oder eine CE Konformitätserklärung. Allein ein CE Aufkleber reicht nicht aus. Auf der Homepage des LRA

Bodenseekreis ist eine Positivliste der zulassungsfähigen Motoren einsehbar.

[http://www.bodenseekreis.de/uploads/tx\\_organisationguidejw/Benzinmotoren\\_Juli\\_2015.pdf](http://www.bodenseekreis.de/uploads/tx_organisationguidejw/Benzinmotoren_Juli_2015.pdf)

Im Hinblick auf den Motor müssen Urlauber sogar eine Prüfung durch das LRA Bodenseekreis vornehmen lassen und auch eine technische Überprüfung zur Erlangung der Bodenseezulassung des Schiffes durchführen. Man muss mit einem für die Prüfung zugelassenen Sachverständigen einen Termin ausmachen, um eine drei Jahre gültige Zulassung zu erlangen.

Zur Erlangung der Bodenseezulassung des Schiffes kann das bisherige Kennzeichen der Zulassung, z.B. vom Wasser- und Schifffahrtsamt, DSV oder ADAC übernommen werden.